

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER WESMA AG

§ 1 - Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen sind Bestandteil aller Angebote sowie Grundlage aller Lieferungen und Leistungen von Wesma AG (nachfolgend Wesma).

§ 2 - Vertragsgegenstand

(1) Die nachfolgenden Bedingungen sind massgebend für alle Leistungen von Wesma, insbesondere für Beratungstätigkeiten. Für werkvertragliche Leistungen, Wartungen oder Produkte gelten zusätzlich und vorrangig Regelungen in Werkverträgen, SLA/Wartungsverträgen oder Auftragsbestätigungen. Einzelheiten über den Leistungsumfang und Spezifikationen sind den Angebotsunterlagen zu entnehmen.

(2) Wesma ist an ein Angebot für 1 Monat gebunden, soweit kein anderer Zeitraum im Angebot genannt wird.

§ 3 - Leistungsumfang

(1) Die in Wesma's schriftlichen Angebotsunterlagen jeweils enthaltenen Angaben sind alleinige Grundlage für die von Wesma zu erbringenden Leistungen. Der Kunde prüft die Angebotsunterlagen sorgfältig.

(2) Die Beschaffung und Pflege in den Angebotsunterlagen genannter Standardsoftware sowie die Beschaffung und Pflege der erforderlichen Hardware liegt in der Verantwortung des Kunden. Gleiches gilt für die zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderliche Standardsoftware, Programmtools oder Hilfsprogramme. Abweichungen hiervon im Einzelfall sind ausdrücklich zu regeln und berechtigen Wesma zur zusätzlichen Vergütung. Für diesen Fall gelten die allgemeinen Lizenzbedingungen des Lizenzgebers.

(3) Technische oder sonstige Normen sind nur einzuhalten, soweit sie in den Angebotsunterlagen ausdrücklich aufgeführt sind, und zwar in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

(4) Wesma wird den Austausch von namentlich benannten Mitarbeitern nur nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden vornehmen. Mitarbeiter werden soweit möglich durch Mitarbeiter mit vergleichbarer Erfahrung und Qualifikationen ersetzt.

(5) Erkennt Wesma im Verlauf des Projektes Umstände, die den Erfolg des Projektes gefährden könnten, wird Wesma den Kunden unverzüglich auf solche Umstände hinweisen.

(6) Die Einführung und Schulung des Personals des Auftraggebers erfolgt nach Vereinbarung gegen gesonderte Berechnung.

(7) Wesma wird die vereinbarten Leistungen unter Beachtung der Projektziele und unter Einsatz der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erbringen.

(8) Wesma ist berechtigt, Dritte als Erfüllungsgehilfen hinzuzuziehen.

§ 4 - Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die im Rahmen eines Projekts erbrachten Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt.

(2) "Manntage", "Personentage", "Leistungstage" u.ä. sind Arbeitstage zu je acht Stunden.

(3) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, stellt Wesma Leistungen mit den Tages- bzw. Stundensätzen der jeweils geltenden Sätze in Rechnung.

(4) Reisekosten, Spesen und gegenüber Dritten getätigte Barauslagen, die mit der Erbringung der Leistung durch Wesma anfallen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

(5) Alle Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne sonstige Abzüge.

(6) Im Falle des Zahlungsverzuges ist Wesma berechtigt, Zinsen in üblicher Höhe zu berechnen. Wesma bleibt es vorbehalten, höhere Verzugsschäden geltend zu machen.

(7) Bei Zahlungsverzug des Kunden und fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist ist Wesma berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen und nach ihrer Wahl eine Schadenspauschale in Höhe von 50 % der noch ausstehenden Teile der vereinbarten Gesamtvergütung oder Ersatz des nachgewiesenen Nichterfüllungsschadens zu verlangen. Ist zwischen den Parteien eine Aufwandsvergütung vereinbart worden, so ist die Summe des noch ausstehenden geplanten Aufwands multipliziert mit den Personentagesätzen Grundlage der 50% Schadenspauschale.

§ 5 - Projekt Management

(1) Das Projekt wird dergestalt durchgeführt, dass Probleme oder mögliche Störungen, die im Rahmen des Projekts eintreten, in der Projektleitung im Interesse der Parteien und des Projektes gelöst werden. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Projektleitung werden im einzelnen im Angebot festgelegt.

(2) In den Projektleitungssitzungen sollen ausserdem der Fortgang der Arbeiten auf dem Projekt und die aufgetretenen Probleme besprochen und Problemlösungen vorgeschlagen werden. Darüber hinaus soll überprüft werden, ob der Kunde seinen Mitwirkungspflichten entsprechend gehandelt hat, und alle erforderlichen Entscheidungen im Hinblick auf die Weiterführung des Projekts getroffen werden.

(3) In den Fällen, in denen auftretende Probleme nicht im Rahmen des Projektleitungssitzungen gelöst werden können, wird das Problem zur Behandlung an ein übergeordnetes Gremium weitergeleitet, das aus Mitgliedern der Geschäftsführung der Parteien besteht.

§ 6 - Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch Wesma bedarf der engen Kooperation der Vertragsparteien und der Mitwirkung durch den Kunden. Er wird insbesondere die für die Erbringung der Leistungen von Wesma geforderten und angemessenen Informationen, Räumlichkeiten, technischen Umgebungen, Auskunftspersonen und Unterlagen kostenlos zur Verfügung stellen und ihm etwa obliegende Entscheidungen über Projektdurchführung und Projektinhalt unverzüglich treffen und Wesma mitteilen. Änderungsvorschläge von Wesma wird der Kunde unverzüglich prüfen.

(2) Zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht setzt der Kunde ausreichend qualifizierte Mitarbeiter ein. Die Mitarbeiter des Kunden weisen Wesma insbesondere unaufgefordert auf branchentypische oder unternehmensspezifische Erfordernisse und Usancen hin, soweit diese nicht in den Angebotsunterlagen aufgeführt sind. Der Kunde stellt alle technischen Unterlagen, die ggf. zur erfolgreichen Abwicklung des Projekts erforderlich sind, in der von Wesma spezifizierten Form zur Verfügung. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die zur Durchführung des Projekts erforderlichen Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse haben. Dies gilt insbesondere für die Vereinbarung von Auftragsänderungen oder Auftragsergänzungen

(3) Der Kunde wird Wesma ständig über alle Umstände aus seiner Sphäre informieren, die eine Auswirkung auf die vertraglichen Pflichten von Wesma, insbesondere auf die Arbeitsergebnisse, Zeitpläne, Preise, und den weiteren Verlauf des Projekts haben

können. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, sämtliche für die Durchführung des Projekts erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.

(4) Erfüllt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäss oder nicht unverzüglich, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen. Soweit nicht eine längere oder kürzere Verzögerung konkret nachgewiesen oder etwas anderes vereinbart wird, erfolgt die Verlängerung um den Zeitraum, der bis zur ordnungsgemässen oder verspäteten Erfüllung der Mitwirkungspflichten vergeht. Wesma kann durch mangelhafte Mitwirkung des Kunden verursachten Mehraufwand insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel zu den vereinbarten Raten in Rechnung stellen.

§ 7 - Änderungen der zu erbringenden Leistung

(1) Soweit die Angebotsunterlagen Lücken oder Unklarheiten enthalten, kann Wesma diese nach eigenem Ermessen angemessen konkretisieren.

(2) Entsteht aufgrund von Lücken in den vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen Mehraufwand, so ist Wesma berechtigt, den entstehenden Mehraufwand zu den vereinbarten Raten in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Mehraufwand, der auf widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben des Kunden, seiner Mitarbeiter oder seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

(3) Wesma behält sich die Annahme von Änderungs- oder Ergänzungswünsche vor. Führt Wesma Änderungswünsche aus, so entfallen die vereinbarten Ausführungs- und Abnahmefristen, wenn sie nicht bestätigt oder neu festgesetzt werden. Wesma stellt den durch die Ausführung von Änderungs- oder Ergänzungsaufträgen entstehenden Mehraufwand gemäss den vereinbarten Raten in Rechnung.

(4) Wesma behält sich vor, dem Kunden den Aufwand zur Prüfung von Änderungs- und Ergänzungswünschen sowie zur Ausarbeitung von Kostenvoranschlägen auf der Grundlage der vereinbarten Raten in Rechnung zu stellen.

(5) Wesma setzt die Arbeiten auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages bis zur schriftlichen Einigung über etwaige Änderungen/Ergänzungen fort.

§ 8 - Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Wesma räumt dem Kunden ein nicht ausschliessliches Nutzungsrecht an den speziell für ihn geschaffenen Projektergebnissen (die "Arbeitsergebnisse") ein, sobald die seitens Wesma gegen den Kunden aus dem jeweiligen Projektvertrag bestehenden Zahlungsansprüche erfüllt sind. Wesma gestattet dem Kunden die Nutzung der Arbeitsergebnisse in dem Umfang, wie zum vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich. Im übrigen stehen Wesma die ausschliesslichen und alleinigen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den geschaffenen Projektergebnissen zu.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse in seinem Geschäftsbetrieb für seine eigenen internen Geschäftszwecke zu nutzen. Er ist berechtigt, die ihm als Bestandteil der Arbeitsergebnisse überlassenen Unterlagen einschliesslich Datenträger, in dem hierfür erforderlichen Umfang zu kopieren. Der Kunde wird die Ausübung der eingeräumten Rechte durch sein Personal durch geeignete Mittel kontrollieren. Soweit Standardsoftware überlassen wird, gelten die allgemeinen Lizenzbedingungen für Standardsoftware des Lizenzgebers/Herstellers.

(3) Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf von Wesma genutzte Modelle, Methoden, Hilfsprogramme, Programmodule, Programmbausteine wie Libraries, vorbestehende Materialien und sonstige Standardprodukte, die zur Vertragserfüllung verwendet werden.

(4) Jede Partei behält die ausschliesslichen Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten sowie sonstigem Know-How, welche die jeweilige Partei bei Vertragsabschluss innehatte oder ausserhalb des Projekts erworben hat.

(5) Der Kunde räumt Wesma das nicht-ausschliessliche Recht ein, bei ihnen jeweils bestehendes geistiges Eigentum insoweit gebührenfrei zu nutzen, als es für die Erfüllung ihrer Aufgabe im Rahmen der Leistungserbringung im Projekt erforderlich ist. Hierzu gehört insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an beim Kunden bestehenden DV-Anlagen und Anwendungsprogrammen.

(6) Soweit im Rahmen der Leistungserbringung von Wesma Arbeitsergebnisse entstehen, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind, behält sich Wesma vor, eine entsprechende Anmeldung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vorzunehmen. Der Kunde erhält in diesem Fall eine gebührenfreie Lizenz zur Nutzung in dem Umfang wie zur vertragsgemässen Nutzung der durch Wesma geschuldeten Arbeitsergebnisse erforderlich.

§ 9 - Geheimhaltung

(1) Wesma und der Kunde sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die ihr aus oder im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmässigen Aufgabenerfüllung zu verwenden. Sie werden eine entsprechende Verpflichtung auch ihren im Projekt eingesetzten Mitarbeitern sowie sonstigen von ihnen ins Projekt involvierten Dritten auferlegen.

(2) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt jedoch nicht für Informationen, die (a.) bereits bekannt sind oder waren, oder (b.) unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen einer anderen Partei entwickelt wurde, oder (c.) von der Partei von einem Dritten, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war, erworben wurde, oder (d.) ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren.

Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

(3) Dieser Vertrag kann keinesfalls dahingehend ausgelegt werden, dass Wesma gehindert wäre, sich an anderen Projekten gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung zu beteiligen oder vergleichbare Leistungen für andere Kunden zu erbringen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt hiervon unberührt.

(4) Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen.

(5) Die Parteien werden die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und zur Wahrung des Berufs- und Bankgeheimnisses beachten und nur entsprechende Mitarbeiter zur Leistungserfüllung einsetzen. Im Rahmen dieses Vertrages ist Wesma berechtigt, den Kunden, seine Mitarbeiter, Geschäftsführer und sonstige leitende Angestellte betreffende personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu allen mit diesem Vertrag zusammenhängenden sowie zu den in den jeweiligen Verhaltensregeln von Wesma zum Schutz personenbezogener Daten festgelegten Zwecken (Kopie auf Anfrage erhältlich) zu nutzen und offenzulegen. Der Kunde erklärt hiermit seine Einwilligung im eigenen Namen sowie im Namen seiner Mitarbeiter, Geschäftsführer und leitenden Angestellten.

§ 10 – Haftung und Garantie

(1) Für Schäden des Kunden haftet Wesma nur, soweit Wesma oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (2) Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Sollte aufgrund zwingender Gesetzesbestimmungen eine Haftung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wird die Haftung - sofern gesetzlich zulässig - auf den Ersatz des direkten Schadens bis max. 10% des Gesamtwertpreises (bzw. der Auftragssumme) beschränkt.
- (3) Mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, haftet Wesma nicht für den Ersatz von mittelbaren, indirekten Schäden oder von Folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie Schäden an Programmen und Datenträgern.
- (4) Diese Haftungsbeschränkung wirkt auch zugunsten der Mitarbeiter von Wesma.
- (5) Greift der Kunde ohne schriftliche Zustimmung von Wesma in die gelieferten Arbeitsergebnisse ein, so entfällt insoweit die Haftung von Wesma für die Arbeitsergebnisse. Schadenersatzansprüche seitens Wesma bleiben vorbehalten. Als "Eingriff" im Sinne von Satz 1 gelten auch Modifikationen von Software oder deren Dekompilierung.
- (6) Die Verpflichtung des Kunden zur Schadensvermeidung, insbesondere im Fall von Daten- oder Dateiverlusten bleibt unberührt. Der Verlust von Daten ist nicht ersatzfähig, soweit für diese nicht regelmässig, mindestens einmal täglich, Sicherungskopien auf getrennten Datenträgern erstellt wurden.
- (7) Bei Produkten und Komponenten, insbesondere Computerhardware, gelten die Garantiebestimmungen des Lieferanten/Herstellers.
- (8) Voraussetzung für die Geltendmachung von Haftungs- und Garantieansprüchen ist, dass diese gegenüber der anderen Partei schriftlich nach Lieferung/Beendigung des Auftrages oder im Falle des Werkvertrages nach Abnahme geltend gemacht werden.

§ 11 - Kündigung

- (1) Soweit Auftragsrecht anwendbar ist, kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit schriftlich widerrufen bzw. gekündigt werden. Kündigt der Kunde, hat er die von Wesma bis dahin erbrachten Leistungen vollständig zu bezahlen und bereits zugekaufte Produkte zu übernehmen. Erfolgt die Kündigung zur Unzeit, ist Wesma schadlos zu halten.
- (2) Wartungsverträge (IT-Services, SLA) können von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Die minimale Vertragsdauer beträgt 12 Monate. Der Vertrag verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn der Kunde oder WESMA den Vertrag nicht fristgerecht kündigt. Ist im Zeitpunkt einer Vertragsauflösung durch den Kunden die Vertragsdauer noch nicht abgelaufen, schuldet der Kunde WESMA die offenen Gebühren sowie Ersatz für sämtliche zusätzliche Kosten. Eine Rückvergütung pro rata temporis ist ausgeschlossen.

§ 12 - Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit die Leistungen in den Gebäuden der anderen Partei zu erbringen sind, behält jede Partei ihre Stellung als Arbeitgeber der jeweiligen Mitarbeiter mit den entsprechenden Weisungsrechten. Die Mitarbeiter unterliegen jedoch den Sicherheitsvorschriften der anderen Vertragspartei.
- (2) Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so ist diese Bestimmung durch eine zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmung mit dem Inhalt zu ersetzen, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Wesma darf den Kunden als Referenz für Marketingzwecke angeben.
- (5) Die Verwendung des Namens Wesma durch den Kunden im Zusammenhang mit dem durchgeführten Projekt bedarf der Zustimmung von Wesma.
- (6) Die Abtretung von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag ohne vorherige Zustimmung von Wesma ist ausgeschlossen.
- (7) Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.
- (8) Wesma ist berechtigt, jeweils eine Kopie der Projektunterlagen zu Qualitätssicherungs- und Beweis Zwecken auch nach Beendigung des Projekts zurückzubehalten.

§ 13 - Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Streitige Punkte bei der Durchführung des Vertrages nach bestem Wissen und Gewissen einvernehmlich zu lösen und den Rechtsweg erst als ultima ratio zu beschreiten.
- (2) AUSSCHLIESSLICHER GERICHTSTAND IST LUZERN.

Sonderregelungen für Werkverträge

§ 14 - Leistungsumfang

Vor Auftragserteilung prüft der Kunde die Angebotsunterlagen sorgfältig, insbesondere eventuelle Angaben über Mengengerüst einschliesslich Reservekapazität, Reaktionszeiten, fachliche und branchentypische Vorgaben, Interoperabilität und technische Einsatzvoraussetzungen.

§ 15 - Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde wird alle sich aus dem Werkvertrag ergebenden Mitwirkungspflichten als Hauptleistungspflichten erfüllen.
- (2) Zusätzlich zu der Regelung nach § 6 Abs.4 gelten die Rechte aus Art. 107-109 OR.

§ 16 - Abnahme

- (1) Nach Zugang der Bereitstellungsanzeige hat der Kunde das vereinbarte Werk abzunehmen. Der Kunde stellt Testdaten in der vereinbarten Menge in maschinenlesbarer Form sowie die von ihm erwarteten Testergebnisse rechtzeitig vor Beginn der Tests- und Funktionsprüfungen in den von Wesma angegebenen für ihn zumutbaren Formaten zur Verfügung. Wesma ist berechtigt, an den Test- und Funktionsprüfungen teilzunehmen.
- (2) Hat ein Werk den Abnahmetest bestanden, ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von zehn Werktagen nach Beendigung des Abnahmetests eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben.
- (3) Die Abnahme darf nicht wegen Mängeln verweigert werden, welche die Nutzbarkeit des Werkes nur unwesentlich beeinträchtigen. Die Verpflichtung von Wesma zur Mängelbeseitigung gemäss § 19 bleibt unberührt.
- (4) Die Abnahme gilt als erteilt:
 - wenn der Kunde innerhalb von zehn (10) Werktagen nicht schriftlich abschliessend die Gründe für eine Abnahmeverweigerung geltend gemacht hat, oder
 - wenn der Kunde ein Arbeitsergebnis über einen Zeitraum von insgesamt mehr als zehn (10) Werktagen produktiv einsetzt.

- (5) Wesma ist berechtigt, die Abnahme von abgrenzbaren Teilleistungen und Zwischenergebnissen zu verlangen. Ist unter anderem die Erstellung einer Leistungsbeschreibung, eines fachlichen Grob- oder Feinkonzepts oder eines Pflichtenhefts vereinbart, so kann Wesma gleichfalls die Abnahme dieser Zwischenergebnisse durch den Kunden verlangen. Wesma kann die Funktionsprüfung und Bestätigung auch solcher Leistungen verlangen, die keine Werkleistungen sind. Das jeweils zuletzt abgenommene Dokument ersetzt die früher vereinbarten Leistungsbeschreibungen

§ 17 - Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht erstreckt sich insbesondere auf Software in maschinenlesbarem, ablauffähigen Objekt Code und Anwenderdokumentation.

(2) Der Kunde wird das Arbeitsergebnis nicht bearbeiten oder dekompileieren. Soweit er Informationen zur Herstellung der Interoperabilität des Arbeitsergebnisses mit unabhängig vom Arbeitsergebnis geschaffenen Programmen benötigt, behält Wesma sich vor, ihm diese gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen.

§ 18 - Gewährleistung

Dem Kunden stehen Gewährleistungsrechte nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zu:

(1) Wesma behält sich vor, Mängel durch Änderung des Werks oder durch Austausch mit einem anderen funktional gleichwertigen Werk zu beseitigen.

(2) Mängel hat der Kunde Wesma unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen und konkret zu beschreiben. Unwesentliche Mängel werden von Wesma gesammelt und in angemessener Zeit nach Inkenntnissetzung zusammen behoben

(3) Solange die Nachbesserung nicht endgültig fehlgeschlagen ist, kann der Kunde weder Herabsetzung des Werklohns (Minderung) noch Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.

(4) Der Kunde hat das Recht, Herabsetzung des Werklohns (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) nach Massgabe des Abs.3 zu verlangen. Weitere Rechte stehen ihm nicht zu.

(5) Der Kunde wird Wesma bei der Beseitigung unterstützen und insbesondere Rechner, Räume und Telekommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Wesma kann verlangen, dass das Personal des Kunden übersandte Programmteile mit Korrekturen ("bug fixes") einspielt. Der Kunde stellt Wesma auf Anforderung im zumutbaren Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die Wesma die Beurteilung und Beseitigung ermöglichen. Seine Mitarbeiter werden Wesma zum Zwecke der Mängelerkennung und umfassend - auch mündlich - Auskunft erteilen.

§ 19 - Kündigung

(1) Soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet, kann der Vertrag von beiden Parteien in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen oder aber bei Vorliegen wichtiger Gründe gekündigt werden. Sofern eine Partei aus wichtigem Grunde kündigt, wird Wesma bis zum Vertragsende vergütet. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

(2) Volle Schadloshaltung im Sinne des Art. 377 OR besteht darin, dass der zurücktretende Kunde die von Wesma bereits geleisteten Arbeiten vollständig bezahlt und von den noch nicht geleisteten Arbeiten pauschal 25 Prozent als Schadenersatz übernimmt. Wesma steht es frei, einen höheren Schaden zu belegen.

Sonderregelungen für Cloud Services

§ 20 – Bedingungen

Es gelten die Benutzungs-, Lizenzbedingungen (meist Product Terms genannt) der Cloud Service Provider.